



Liestal, 18. September 2024

012 2024 773

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl eines ausserordentlichen Präsidiums für das Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht des Kantons Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Aufgrund der nachfolgend dargelegten aktuellen Situation beantragen wir Ihnen, gemäss § 31 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG], SGS 170) für das Straf-, Jugend- und Zwangsmassnahmengericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026) eine ausserordentliche Aufstockung der Präsidialpensen im Umfang von 80 Stellenprozenten zu bewilligen und befristet ein ausserordentliches Präsidium im Umfang von 80 Stellenprozenten zu wählen.

Bereits seit mehreren Jahren besteht in der Strafjustiz des Kantons Basel-Landschaft ein konstant hoher Erledigungsdruck. Die hohe Belastung der Strafjustiz ist jedoch auch ein gesamtschweizerisches Problem. In der Mehrheit der Kantone sind Bestrebungen zur Erhöhung der Pensen im Gang oder bereits abgeschlossen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 und infolge der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sind sowohl Aufgabenkatalog als auch Leistungsumfang der justiziellen Tätigkeit laufend erweitert worden. Die in den Jahren 2015 und 2016 eingeführten Tatbestände der obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66a ff. Strafgesetzbuch (SR 311.0; StGB) und des Tätigkeitsverbots gemäss Art. 67 StGB sind Beispiele dafür. Dies trägt mit dazu bei, dass die komplexen und zeitaufwändigen Anklageverfahren zunehmen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung verstärkt diese Tendenz noch zusätzlich.

Eine weitere Besonderheit des Strafrechts und Strafprozessrechts liegt darin, dass im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten das Beschleunigungsgebot sowie weitere gesetzliche Fristen gelten, welche die Gerichte in Strafsachen zu beachten haben. Dazu gehören die Frist von 60 Tagen (ausnahmsweise 90 Tagen) zur Begründung des Urteils – die sowohl für die erste als auch für die zweite Instanz gilt – sowie die beiden neuen Fristen betreffend Verfahrensgang (in Kraft seit dem 1. Januar 2024), welche eine maximale Verfahrensdauer von 6 Monaten für die Beschwerdeinstanz und von maximal 12 Monaten für das Berufungsgericht vorschreiben.

Zu erwähnen ist zudem die strenge bundesgerichtliche Rechtsprechung bezüglich Beweisabnahmen: Damit werden die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte verpflichtet, namentlich (aber nicht

nur) bei „Aussage gegen Aussage“-Delikte sowie „Vier Augen“-Delikte diverse Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören, was naturgemäss mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist.

Dass die Strafverfahren und zu beurteilenden Fälle gegenüber der Situation vor Einführung der Eidgenössischen Strafprozessordnung im Jahre 2011 konstant komplexer und arbeitsaufwändiger geworden sind, belegen auch die entsprechenden Zahlen: So betrug im Jahre 2008 pro Präsidium die Anzahl der Anklagefälle 29.8, während ein Präsidium damals im Durchschnitt 76 Strafbefehlsverfahren erledigte. Im Jahre 2023 waren es 49.8 Anklageverfahren pro Präsidium gegenüber 24.8 Strafbefehlsverfahren pro Präsidium. Da Anklageverfahren für das Gericht deutlich arbeits- und zeitaufwändiger sind als Strafbefehlsverfahren, ist die Fallbelastung von Gerichtspräsidien insgesamt deutlich höher als früher. So führt ein komplexes Anklageverfahren durchschnittlich zu etwa einem 2-3 Mal höheren Aufwand pro Fall als ein Strafbefehlsverfahren vor Strafgericht.

Zugenommen hat auch die durchschnittliche Anzahl an Kammerfällen: Waren es im Jahre 2008 noch 22.4 Kammerfälle pro Präsidium und Jahr, so führten die Präsidien im Jahre 2023 durchschnittlich 31.6 Kammerfälle pro Jahr.

Die Gesamtzahl der Fälle in den Fallkategorien Leib und Leben, Wirtschafts- und Vermögensdelikte, Fälschungsdelikte, sexuelle Integrität und Verfahren nach Betäubungsmittelgesetz, welche besonders umfangreich sind, haben seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahre 2011 um die Hälfte zugenommen: Im Jahre 2008 fielen in diesen Kategorien zusammen 198 Fälle pro Jahr an, im Jahre 2023 waren es insgesamt 250 Fälle. Auf ein Präsidium fallen aktuell durchschnittlich 50 Fälle dieser Fallkategorien pro Jahr.

Für die kommenden Jahre ist mit einer weiteren Fallzunahme zu rechnen. So geht aus dem Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2023 hervor, dass zahlreiche Covid-19-Kreditbetrugsverfahren eingegangen sind und für die Jahre 2024 und 2025 eine weitere Fallzunahme erwartet wird (vgl. den Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2023, S. 13 f.).

Auf Ebene der Polizei und der Staatsanwaltschaft sind in letzter Zeit wiederholt neue Stellen geschaffen worden, nicht so aber bei den Präsidien in Strafsachen. Beim Strafgericht wurde auf präsidialer Ebene letztmals per 1. Juni 2008 - also noch deutlich vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung - eine Aufstockung der Stellenprozente um 100% vorgenommen.

Aufgrund der stetig steigenden Arbeitsbelastung der Gerichtspräsidien am Strafgericht wurden die internen Abläufe soweit möglich optimiert: So wurden – soweit rechtlich zulässig – die Vizepräsidien vermehrt mit dem Vorsitz betraut. Gleichzeitig wurden die Pensen der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber aufgestockt. Dennoch sind die Gerichtspräsidien für die Verfahrensleitung letztlich verantwortlich und müssen entsprechend umfassende Kenntnis des Falles haben und die Verfahrensinstruktion vornehmen oder eng beaufsichtigen.

Diese konstant hohe Arbeitsbelastung birgt weitere Risiken: Denken braucht Zeit und Entscheidungen unter Zeitdruck bergen die Gefahr, dass intuitive oder nicht sachliche Entscheidungselemente einfließen und die Entscheid-(findungs-)qualität negativ beeinflusst wird (F. Krummenacher, Der Entscheid(findungs)prozess des Strafrichters, in «Justice – Justiz – Giustizia; 2023/4, S. 37). Zudem wirkt sich die hohe Arbeitsbelastung auch negativ auf die Gesundheit der Gerichtspräsidien

aus. Aufgrund der teilweisen bzw. vollständigen Krankschreibung von zwei Präsidien des Strafgerichts haben die Gerichte dem Landrat bereits für das Jahr 2024 ausserordentliche Präsidialpensen im Umfang von 60% beantragt, was vom Landrat genehmigt wurde (Beschluss des Landrats Nr. 332 vom 11. Januar 2024). Von einer Erhöhung der ordentlichen Präsidialpensen (verankert im Gerichtsorganisationsdekret) sehen die Gerichte vorerst ab, da jeweils im Hinblick auf eine neue Amtsperiode eine Gesamtschau erstellt und dem Landrat dazu eine umfassende Vorlage unterbreitet wird.

Hinzuweisen ist weiter darauf, dass Pensenaufstockungen auch in der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts aus den genannten Gründen als unumgänglich erachtet werden. Auch aufgrund der zeitlichen Verzögerungen, mit der Verfahren von der Polizei und der Staatsanwaltschaft über das Strafgericht zur zweiten Instanz gelangen, kann beim Kantonsgericht vorerst im Hinblick auf die Amtsperiode 2026-30 zugewartet werden. Im Frühjahr 2025 werden sodann die benötigten Personalressourcen bei allen Gerichten gestützt auf die Geschäftslaststudie zu errechnen sein. Bis dahin wird man sich beim Berufungsgericht mit einem vermehrten Einsatz der nebenamtlichen Richterinnen und Richter und zusätzlichen (a.o.) Gerichtschreiberinnen und Gerichtsschreibern behelfen.

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Präsidialpensen des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und des Jugendgerichts Basel-Landschaft ausserordentlich ab 1. Januar 2025 bis zum Ende der aktuellen Amtsperiode um 80% zu erhöhen sowie die Wahl eines ausserordentlichen Präsidiums für das Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht (80%) ab 1. Januar 2025 für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Der Präsident

Roland Hofmann

Der Gerichtsverwalter

Martin Leber